

An die
Mitglieder
des Kreistages

Gummersbach, den 22.05.2006

EINLADUNG KREISTAG

KT/002/2006

für **Donnerstag, 08.06.2006, 15:00 Uhr**

im Ratssaal der Stadt Gummersbach, Rathausplatz 1, 51643 Gummersbach

Tagesordnung

lfd. Nr.	Tagesordnungspunkt	Vorlagennummer
A Öffentlicher Teil		
1.	Einwendung gegen die Niederschrift über die Sitzung des Kreistags vom 09.03.2006	0132/2006/LR/AV
2.	Anpassung des Müllheizkraftwerkes (MHKW) der AVEA GmbH & Co. KG	0151/2006/LR/AV
3.	Medizinische Versorgung im Oberbergischen Kreis	0102/2006/IV
4.	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung örtlicher Rechnungsprüfungsaufgaben für die Gemeinde Reichshof durch das Rechnungsprüfungsamt des Kreises	0141/2006/LR/AV
5.	Aufstellung des Landschaftsplans Nr. 3 "Bergneustadt / Eckenhagen" hier: Änderungsverfahren gemäß § 27 c Landschaftsgesetz NW Aufstellungsbeschluss gemäß § 29 Landschaftsgesetz NW	0125/2006/V
6.	Ersatzwahlen zu den Ausschüssen und Beiräten des Oberbergischen Kreises / Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten	

7.	Anträge	
7.1.	Antrag der UWG-Kreistagsfraktion vom 07.04.2006: "Änderung der Hauptsatzung für den Oberbergischen Kreis vom 01.12.2004"	0110/2006/LR/AV
7.2.	Antrag der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 19.04.2006: "Einführung einer Geschwindigkeitsbegrenzung auf der BAB A 4"	0119/2006/III
7.3.	Antrag der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 03.05.2006: "Aufstellung von Vergütungen und Aufwandsentschädigungen"	0135/2006/LR/AV
8.	Anfragen	
8.1.	Anfrage der FDP/FWO-Kreistagsfraktion vom 21.04.2006: "Gewalt an Schulen"	0118/2006/IV
9.	Mitteilungen	
9.1.	Bericht über die Ausführung früherer Kreistagsbeschlüsse	0139/2006/LR/AV
9.2.	Benennung von Mitgliedern der katholischen Kirche im Jugendhilfeausschuss	0140/2006/LR/AV
10.	Einwohnerfragen	
B Nichtöffentlicher Teil		
11.	Personalangelegenheiten	
12.	Grundstücksangelegenheiten	
13.	Vertragsangelegenheiten	
13.1	Gründung der "Klinik Dienste Waldbröl GmbH"	0149/2006/II
13.2	Gründung der "Oberbergische Krankenhaus Dienste GmbH"	0150/2006/II
14.	Vergaben	
14.1.	Instandsetzung verschiedener Kreisstraßen 2006 - 02	0134/2006/V
14.2.	Europaweite Ausschreibung der Schülerbeförderung im Gebiet des Oberbergischen Kreises	0142/2006/IV
14.3.	Elektroinstallationsarbeiten am Berufskolleg Wipperfürth hier: Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung nach § 50 Abs. 3 S. 3 KrO	0146/2006/II
15.	Anträge	

16.	Anfragen	
17.	Mitteilungen	

Bei Verhinderung bitte umgehend Herrn Steiniger –**02261 88-1116**– informieren.
Parkkarten können beim Schriftführer in Ausfahrtskarten getauscht werden.

gez.

Hagen Jobi
- Landrat -



Vorlage Kreistag

Sitzungsdatum: 08.06.2006

Vorlage Nr.: 0132/2006/LR/AV

Tagesordnungspunkt	1	- öffentlich -
Betreff: Einwendung gegen die Niederschrift über die Sitzung des Kreistags vom 09.03.2006		
Beschlussvorschlag: Der Kreistag lehnt die Einwendungen des Kreistagsmitglieds Wilfried Hahn gegen die Niederschrift über die Sitzung des Kreistags vom 09.03.2006 ab.		

Der Sachverhalt ist auf der Rückseite dargelegt.

Finanzielle Auswirkungen des Beschlusses:		
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen
Kosten €	Haushaltsstelle	Haushaltsjahr
Vorgesehen im	<input type="checkbox"/> Verwaltungshaushalt	<input type="checkbox"/> Vermögenshaushalt
	<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung	<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung

SACHVERHALT

Mit Schreiben vom 28.03.2006 hat KTM Wilfried Hahn bei der Geschäftsstelle des Kreistags schriftlich Einwendungen gegen die Niederschrift über die Sitzung des Kreistags am 09.03.2006 erhoben.

Als Begründung führt KTM Hahn folgendes an: „Die rein numerische Auflistung meines Namens im Protokoll mit dem Zusatz, dass ich den Beschlussvorschlag ablehnen würde, wird meinem Anliegen nicht gerecht. Ich vertrat und vertrete weiterhin die Auffassung, dass ich die Vergabe des ersten Preises im Wettbewerb zur Erweiterung von Schloss Homburg an den Architekten van den Valentyn als ungerecht ansehe. Dies habe ich in meiner Rede vor dem Kreistag begründet. Zu Ergänzung der Niederschrift füge ich den Text meiner Rede als Anlage bei.“

Nach § 28 Abs. 1 der Geschäftsordnung für den Kreistag des Oberbergischen Kreises ist über jede Sitzung des Kreistages eine Niederschrift anzufertigen.

Diese Niederschrift muss gemäß § 28 Abs. 3 der Geschäftsordnung folgende Inhalte enthalten:

- a) Tag, Ort, Beginn, Dauer einer Unterbrechung und Ende der Sitzung,
- b) die Namen der an der Sitzung Beteiligten und auf Verlangen eines Kreistagsmitgliedes die Tagesordnungspunkte, bei deren Behandlung es an Abstimmung oder Wahlen nicht teilgenommen hat,
- c) die behandelten Tagesordnungspunkte, Anträge, die zur Abstimmung gestellt wurden, und den Wortlaut der Beschlüsse und die Ergebnisse der Wahlen,
- d) die Kreistagsmitglieder, die gemäß § 28 KrO und § 36 KrO an der Beratung und Entscheidung nicht teilgenommen haben,
- e) bei Abstimmungen und Wahlen:
 - aa) Auf Verlangen eines Kreistagsmitgliedes das Stimmverhältnis einschließlich der Stimmenthaltungen und der Gegenstimmen,
 - bb) bei namentlicher Abstimmung, wie jedes Kreistagsmitglied gestimmt hat,
 - cc) bei Wahlen durch Stimmzettel die Zahl der Stimmen für die einzelnen Bewerber,
 - dd) bei Losentscheid die Beschreibung des Losverfahrens,
 - ee) Erklärungen von Kreistagsmitgliedern, die zur Vermeidung der Haftung nach § 28 Abs. 3 KrO abgegeben wurden,

- f) den wesentlichen Inhalt der Antwort auf Anfragen, soweit die Antwort nicht schriftlich vorliegt,
- g) Ordnungsmaßnahmen,
- h) auf besonderes Verlangen: abweichende Meinung eines Kreistagsmitgliedes.

Aus dieser Auflistung ist zu entnehmen, dass die abweichende Meinungen eines Kreistagsmitgliedes auf besonderes Verlangen in die Niederschrift aufgenommen werden muss.

Da eine entsprechende Bekundung des KTM Hahn in der Sitzung nicht abgegeben wurde, ist bei der Erstellung der Niederschrift entsprechend der Geschäftsordnung verfahren worden.

Die Einwendung von KTM Hahn ist daher aus der Sicht der Verwaltung zurückzuweisen.

Um dem Anliegen von KTM Hahn dennoch gerecht zu werden, wird vorgeschlagen, seine Ausführungen der Originalniederschrift als Anlage beizufügen.

gez.

Hagen Jobi
-Landrat-

gez.

Jochen Hagt
-Allgemeiner Vertreter-



Vorlage
Kreisausschuss
Kreistag

Sitzungsdatum: 01.06.2006

Sitzungsdatum: 08.06.2006

Vorlage Nr.: 0151/2006/LR/AV

Tagesordnungspunkt	2	- öffentlich -
Betreff:		
Anpassung des Müllheizkraftwerkes (MHKW) der AVEA GmbH & Co. KG		
Beschlussvorschlag:		
Der Kreistag stimmt der zustimmenden Entscheidung der Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes vom 28.04.2006 zur Veröffentlichung der Bekanntmachung zur schlüsselfertigen Planung und Bauausführung sowie optional Finanzierung und Instandhaltung für die 4. Verbrennungslinie des MHKW Leverkusen inklusive separatem Bunker, Turbine und Anbindung an die vorhandene Infrastruktur im Amtsblatt der Europäischen Union zu.		

Der Sachverhalt ist auf der Rückseite dargelegt.

Finanzielle Auswirkungen des Beschlusses:		
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen
Kosten €	Haushaltsstelle	Haushaltsjahr
Vorgesehen im	<input type="checkbox"/> Verwaltungshaushalt	<input type="checkbox"/> Vermögenshaushalt
	<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung	<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung

SACHVERHALT

Der Rat der Stadt Leverkusen (Sitzung am 27.06.2005) und die Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes (Sitzung am 22.04.2005) haben sich im Jahre 2005 grundsätzlich für die Anpassung des MHKW an den Stand der Technik und die Gewährleistung der langfristigen Entsorgungssicherheit ausgesprochen.

Dazu gehört der Neubau einer modernen 4. Verbrennungslinie mit einem großen Bunker, der Ersatz der Turbinen der Altanlage sowie die Modifizierung der AVEA-Sortieranlage in Bergisch Gladbach-Bockenberg zu einer Vorschaltanlage für das MHKW Leverkusen.

Die mögliche Einflussnahme der kommunalen Aufgabenträger auf Preis und Leistung bleibt somit langfristig erhalten. Darüber hinaus wird das AVEA Müllheizkraftwerk in Leverkusen selbst in die Lage versetzt auf zukünftige Entwicklungen entsprechend zu reagieren, in dessen Folge die Effizienz des Müllheizkraftwerks gesteigert werden wird.

Die Investitionen in eine 4. Verbrennungslinie (mit Teilsanierung der Altanlage) werden nach den bisherigen internen Vorplanungen der AVEA mit etwa 60 Mio. Euro beziffert.

Die Planungen gehen davon aus, dass das gesamte MHKW nach Inbetriebnahme der 4. Verbrennungslinie einen Jahresdurchsatz von ca. 265.000 t erzielen wird, d. h. 55.000 t/a mehr, wobei der vorhandene Kessel 1 zukünftig nur noch als Reservekessel betrieben werden soll. Da die neue Verbrennungslinie an die vorhandene Rauchgasreinigungsanlage angeschlossen wird, ergibt sich für den Rauchgasvolumenstrom der Gesamtanlage eine anlagentechnisch bedingte Mengenbegrenzung auf 265.000 Jahrestonnen.

Am 21.02.2006 hat ein Abstimmungsgespräch der AVEA Geschäftsführung mit den Vertretern der Kommunalaufsicht der Bezirksregierung unter Beteiligung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes und der Stadt Leverkusen stattgefunden. Grundsätzlich hat sich die Bezirksregierung Köln positiv zu dem geplanten Vorhaben geäußert.

Nach externer vergaberechtlicher Beratung hat man von der ursprünglichen Absicht abgesehen, die Vergabe der Planungsleistungen vorab vorzunehmen.

In der Sitzung der Gesellschafterversammlung am 16.12.2005 wurde die Geschäftsführung daher beauftragt, ein europaweites Verhandlungsverfahren gemäß § 3 a) Nr. 4 c) VOB zur Planung, Bau und (optional) Finanzierung der Anpassung des MHKW Leverkusen und der Sortieranlage mit externer Begleitung vorzubereiten.

Entsprechend dieser Beschlussfassung wurde die europaweite Ausschreibung zur schlüsselfertigen Planung und Bauausführung sowie optional Finanzierung für die 4. Verbrennungslinie des MHKW Leverkusen inklusive separaten Bunker, Turbine und Anbindung an die vorhandene Infrastruktur erstellt. Zudem soll auch die Instandhaltung optional angefragt werden. Der europaweite Teilnahmewettbewerb beginnt mit der Bekanntmachung des Vorhabens im EU-Amtsblatt. Aus den Bewerbern wählt die AVEA anhand der Kriterien Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit 3 bis 7 Bieter aus. In der zweiten Stufe des Vergabeverfahrens erhalten die Bieter die Vergabeunterlagen, auf deren Grundlage zunächst indikative Angebote abgegeben werden. Daran schließen sich die Verhandlungen über Konzepte und Inhalte der Angebote, die Verhandlung aller Verträge sowie die eigentliche Vergabeentscheidung an.

Die Gesellschafterversammlung hat der Veröffentlichung der Bekanntmachung in ihrer Sitzung am 07.04.2006 grundsätzlich zugestimmt. Ein entsprechender Beschluss wurde – unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Kreistages des Oberbergischen und Rheinisch Bergischen Kreises - in der Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes am 28.04.2006 getroffen.

Die Vergabebekanntmachung bezieht sich nur auf die Anpassung des MHKW. Bezüglich der AVEA Sortieranlage Bockenberg wird das Vergabeverfahren getrennt durchgeführt.

Ein Verhandlungsverfahren kann nach überwiegender Auffassung in Rechtsprechung und Literatur zwar grundsätzlich immer aufgehoben werden, da keine Verpflichtung für die AVEA besteht, einen ausgeschriebenen Auftrag tatsächlich auch zu vergeben und das Ausschreibungsverfahren durch Zuschlag zu beenden.

Liegen die in § 26 Nr. 1 VOB/A definierten Aufhebungsgründe aber nicht vor, ist eine Aufhebung des geplanten Vergabeverfahrens nur mit der Folge von Schadensersatzpflichten möglich. Mit der Entscheidung zur Veröffentlichung der Vergabebekanntmachung ist somit grundsätzlich bereits die Entscheidung zum Bau der Anlage getroffen. Daher ist bereits zum jetzigen Zeitpunkt die Einbindung des Kreistages geboten.

Anliegend beigefügt ist ein Positionspapier der AVEA GmbH & Co. KG zur Gewährleistung der langfristigen Entsorgungssicherheit im Oberbergischen und Rheinisch-Bergischen Kreis sowie in der kreisfreien Stadt Leverkusen.

Ebenfalls als Anlage beigefügt ist der Entwurf einer Gesellschaftervereinbarung zwischen der Stadt Leverkusen und dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband, die im Zusammenhang mit der Anpassung des MHKW abgeschlossen werden soll und dem Ziel dient, die abfallwirtschaftliche Zusammenarbeit der Gesellschafter enger zu verzahnen.

Mit der Vereinbarung wird sich die Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes in ihrer Sitzung am 09. Juni 2006 befassen.

gez.

Hagen Jobi
-Landrat-

Gesellschaftervereinbarung

zwischen

der Stadt Leverkusen
Friedrich-Ebert-Platz 1
51373 Leverkusen

vertreten durch den Oberbürgermeister
- nachfolgend "**Stadt**" genannt -

und

dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband
Braunwerth 1 - 3
51766 Engelskirchen

vertreten durch den Vorstandsvorsteher und die Geschäftsführerin
- nachfolgend "**BAV**" genannt -.

Präambel

Der BAV und die Stadt sind zu je 50 % alleinige Kommanditisten der AVEA GmbH & Co. KG und Gesellschafter deren einziger Komplementärin AVEA Verwaltungs- und Beteiligungs GmbH. Zwischen der AVEA und dem BAV sowie der AVEA und der Stadt bestehen Entsorgungsverträge über die Entsorgung der Abfälle, die der jeweiligen Entsorgungspflicht unterliegen.

Um die Entsorgung dieser Abfälle dauerhaft sicherzustellen, haben die Stadt und der BAV in der Gesellschafterversammlung vom 07.04.2006 beschlossen, das MHKW Leverkusen anzupassen. Der voraussichtliche Investitionsaufwand in Höhe von ca. 60 Mio. EUR soll durch die Aufnahme eines Kredites seitens der AVEA bei der Bank

gedeckt werden. Soweit die Stadt und der BAV zur Sicherung der Kreditverbindlichkeiten Bürgschaften erteilen, werden diese je zur Hälfte erfolgen.

Angesichts der zu tätigen Investition sind die Stadt und der BAV grundsätzlich bestrebt, auch künftig bis zum Ablauf des Finanzierungszeitraumes die in ihrem Hoheitsgebiet anfallenden andienungspflichtigen Abfälle nach Maßgabe der bestehenden Entsorgungsverträge der AVEA anzudienen. Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Gesellschafter zur Sicherung einer langfristigen Kooperation folgendes:

§ 1

Die Stadt und der BAV verpflichten sich, eine Beendigung der jeweils zwischen ihnen und der AVEA bestehenden Entsorgungsverträge vor dem Ablauf des Finanzierungs- und Abschreibungszeitraumes ebenso wie wesentliche Vertragsänderungen - aus Gründen, die den Gesellschaftern selbst zuzurechnen sind - nur im gegenseitigen Einvernehmen mit dem jeweils anderen Gesellschafter herbeizuführen. Sich aus der Gesetzgebung oder der Rechtsprechung ergebende Verpflichtungen der Parteien bleiben hiervon unberührt.

Sollte einer der Gesellschafter dieser Verpflichtung zuwiderhandeln, hat er dem jeweils anderen Gesellschafter einen etwaigen hieraus entstehenden Vermögensschaden zu ersetzen.

§ 2

Loyalitätsklausel

Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass für diese Vereinbarung die Grundsätze gegenseitiger Loyalität gelten. Sie sichern sich gegenseitig zu, ihre vertraglichen Verpflichtungen in diesem Sinne zu erfüllen und dabei wie bei eventuellen künftigen Änderungen der Verhältnisse den allgemeinen Grundsätzen von Treu und Glauben Rechnung zu tragen. Bei wesentlichen Änderungen von wirtschaftlichen oder gesellschaftsrechtlichen Verhältnissen ist eine Anpassung dieses Vertrages an die geänderten Verhältnisse vorzunehmen, die dem Zweck dieser Vereinbarung entsprechen.

Sollte es zu einem Verlust von Auslastungsmengen kommen, verpflichten sich die Gesellschafter, alles Zumutbare dafür zu tun, diesen Mengenausfall wirtschaftlich möglichst optimal zu kompensieren.

§ 3

Schlussvorschriften

(1)

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(2)

Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung ungültig sein oder werden, so wird die Rechtsgültigkeit der anderen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Beteiligten verpflichten sich, die ungültigen Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Zweck der Vereinbarung am nächsten kommen.

(3)

Diese Vereinbarung wird zweifach ausgefertigt. Jede Partei erhält eine Ausfertigung.

Leverkusen, den

Engelskirchen, den

Stadt Leverkusen

Bergischer Abfallwirtschaftsverband

.....

Ernst Küchler
- Oberbürgermeister -

.....

Hagen Jobi
- Vorstandsvorsteher -

.....

Monika Lichtinghagen-Wirths
- Geschäftsführerin -

Gewährleistung der langfristigen Entsorgungssicherheit im Oberbergischen und Rheinisch-Bergischen Kreis sowie in der kreisfreien Stadt Leverkusen

- I. Im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit im Bereich der Abfallentsorgung zwischen dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband, Engelskirchen und der Stadt Leverkusen ist im Jahre 2002 durch die Fusion der BAV GmbH, Engelskirchen und der AWL GmbH, Leverkusen die kommunalgetragene AVEA-Unternehmensgruppe entstanden. Die gesellschaftsrechtlichen Anteile halten zu je 50 % die Stadt Leverkusen und der Bergische Abfallwirtschaftsverband (BAV).

Die AVEA (Anlagenbetriebe zur Verwertung und Entsorgung von Abfällen) hat ihren Hauptsitz in Leverkusen und eine Zweigniederlassung in Engelskirchen (Oberbergischer Kreis).

Das Entsorgungsgebiet der AVEA erstreckt sich über die Stadt Leverkusen sowie den Rheinisch-Bergischen Kreis und den Oberbergischen Kreis. Insgesamt hat die AVEA ein zusammenhängendes Gebiet mit einer Fläche von 1.430 km² und mit mehr als 725.000 Einwohnern und Gewerbebetrieben zu betreuen.

Im AVEA-Gebiet werden an insgesamt 12 Standorten Entsorgungsanlagen unterhalten (siehe Prospekt der Holding). Im Jahr 2005 ist von 430 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine Gesamtleistung von über 80 Mio. Euro erwirtschaftet worden.

Der AVEA-Unternehmensgruppe sind folgende Ziele gesetzt:

- Gewährleistung der langfristigen Entsorgungssicherheit in der Region Bergisches Land und Leverkusen
- Stabilisierung der Abfallentsorgungsgebühren auf sozialverträglichem Niveau und
- Angebote von zuverlässigen und preiswerten Entsorgungsmöglichkeiten für Industrie und Gewerbe in der Region aus einer kommunalen Hand.

- II. Nach dem Ende des „Deponiezeitalters“ und die damit verbundene Einstellung der Ablagerung von organischen Abfällen auf den Deponien ist für die Zukunft der AVEA und für die Entsorgungssicherheit des Oberbergischen Kreises, des Rheinisch-Bergischen Kreises und der Stadt Leverkusen **die thermische Abfallbehandlung von entscheidender Bedeutung.**

In Zukunft steht somit der AVEA für die Beseitigung und Verwertung von kommunalen Abfällen und von Abfällen aus dem regionalen Gewerbe nur noch das MHKW in Leverkusen als Endstufe zur Verfügung.

Das MHKW Leverkusen ist auf die Behandlung von **heizwertarmem** Hausmüll ausgelegt, verfügt über drei Verbrennungslinien mit einer Gesamtdurchsatzkapazität von rd. 210.000 t/a und steht im Eigentum der AVEA GmbH & Co. KG (Holding).

Die Einrichtung und Inbetriebnahme der ersten Anlagenteile erfolgte bereits 1969. Damit sind Teile der Anlage mehr als 36 Jahre in Betrieb. Im Jahre 1996 wurde eine moderne Rauchgasreinigungsanlage in Betrieb genommen, um die gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen.

Die technische Lebenserwartung der Anlage fällt mit dem Ende der zur Zeit bestehenden Entsorgungsverträge des BAV und der Stadt Leverkusen (2014/2015) zusammen.

Teile der Verbrennungsanlage des MHKW haben aber bereits das Ende ihrer Nutzungsdauer erreicht bzw. teilweise deutlich überschritten.

Zur Aufrechterhaltung der Verfügbarkeit müssen entsprechende Maßnahmen **jetzt** ergriffen werden, um die bisherige langfristige Entsorgungssicherheit, insbesondere für die kommunale Abfallentsorgung der Stadt Leverkusen und der beiden Bergischen Kreise auch weiterhin gewährleisten zu können.

- III. Die künftige strategische Ausrichtung der AVEA-Unternehmensgruppe und insbesondere des MHKW Leverkusen wird seit über einem Jahr diskutiert, um eine entsprechende belastbare Entscheidung herbeizuführen, da die damit verbundenen Maßnahmen, Investitionen und Anpassungen mit mehrjährigen Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsprozessen einhergehen.

Vor diesem Hintergrund wurden von der AVEA-Geschäftsführung drei mögliche **Alternativen** zur strategischen Ausrichtung des AVEA-Müllheizkraftwerkes in Leverkusen ausgearbeitet:

1. Es werden keine Investitionen und Anpassungen getätigt.

Mit dem Ende der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer und dem Auslaufen der aktuellen Entsorgungsverträge Ende 2015 könnten die bisher durch das MHKW erbrachten Verbrennungsleistungen zu dann marktüblichen Bedingungen anderweitig eingekauft werden. Mit der Einstellung des Betriebes des MHKW Leverkusen würde das von der AVEA bislang vorgehaltene Leistungsangebot erheblich verringert und damit auch die mögliche Einflussnahme der kommunalen Aufgabenträger auf den Verbrennungspreis beendet.

2. Investitionen und Anpassungen werden auf dem für eine Hausmüllentsorgung benötigtem Heizwertniveau durchgeführt.

Dazu gehören neben der Sanierung der Altanlage mit Neubau der Energienutzung auch eine Erweiterung des Müllbunkers.

Bei einer umfassenden Sanierung der Altanlage wäre eine Verbrennung von **heizwertreichen Abfällen aus kommunalem Sperrmüll, Gewerbeabfall** und Ersatzbrennstoffen weiterhin nur bei entsprechender aufwändiger Vermischung möglich. Die damit verbundenen Auswirkungen auf den Durchsatz und die Verweildauer haben negativen Einfluss auf die Wirtschaftlichkeit der Anlage und damit letztendlich auf die Müllgebühren.

Die Investitionen in eine umfassende Sanierung der Anlage einschließlich des Neubaus der Energienutzung und der Müllbunkererweiterung wird nach den bisherigen internen Vorplanungen der AVEA mit 55 Mio. Euro geschätzt.

3. Investitionen und Anpassungen werden auf dem für die Gewerbeabfallverwertung benötigten Heizwert-Niveau durchgeführt.

Dazu gehört der Neubau einer modernen 4. Verbrennungslinie mit eigenem großen Bunker, der Ersatz der Turbinen der Altanlage sowie die Modifizierung der AVEA-Sortieranlage in Bergisch Gladbach-Bockenberg zu einer Vorschaltanlage für das MHKW Leverkusen.

Bei dieser Variante bleibt die mögliche Einflussnahme der kommunalen Aufgabenträger auf Preis und Leistung langfristig erhalten. Darüber hinaus wird das AVEA Müllheizkraftwerk in Leverkusen selbst in die Lage versetzt auf zukünftige Entwicklungen entsprechend zu reagieren, in dessen Folge die Effizienz des Müllheizkraftwerks gesteigert werden wird.

Die Investitionen in eine 4. Verbrennungslinie (mit Teilsanierung der Altanlage) werden nach den bisherigen internen Vorplanungen der AVEA mit etwa 63 Mio. Euro beziffert.

Die Planungen gehen davon aus, dass das gesamte MHKW nach Inbetriebnahme der 4. Verbrennungslinie einen Jahresdurchsatz von ca. 265.000 t erzielen wird, d. h. 55.000 t/a mehr, wobei der vorhandene Kessel 1 zukünftig nur noch als Reservekessel betrieben werden soll. Da die neue Verbrennungslinie an die vorhandene Rauchgasreinigungsanlage angeschlossen wird, ergibt sich für den Rauchgasvolumenstrom der Gesamtanlage eine anlagentechnisch bedingte Mengenbegrenzung, nämlich auf 265.000 Jahrestonnen.

- IV. Die Anpassungen des Müllheizkraftwerkes in Leverkusen und der Gewerbeabfallsortieranlage in Bergisch Gladbach-Bockenberg gemäß Variante 3 werden zu einer langfristigen Kostenstabilisierung bei den Verbrennungsentgelten führen und dienen neben der damit gebotenen langfristigen Entsorgungssicherheit für Kommunal- und Gewerbeabfall auch insbesondere den Abfallgebührenzählern.

Die AVEA-Geschäftsführung befürwortet deshalb die Umsetzung der 3. Variante.

Die Gremien der AVEA-Gesellschafter, nämlich der Rat der Stadt Leverkusen und die Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes haben sich im Jahre 2005 ebenfalls grundsätzlich für die Variante 3 ausgesprochen.

Mit diesen Grundsatzentscheidungen waren aber noch Prüfaufträge an die Geschäftsführung der AVEA verbunden, die jetzt weitestgehend abgearbeitet sind.

Die wesentlichen noch offenen Punkte sind

1. die Gestaltung des Finanzierungskonzeptes und
2. die Klärung der kommunalrechtlichen Fragen

AVEA GmbH & Co. KG

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Jochen Leinert". The signature is fluid and cursive, with a long horizontal stroke at the end.

Jochen Leinert



Vorlage

**Ausschuss für Gesundheit, Feuerschutz und
Rettungswesen
Kreisausschuss
Kreistag**

Sitzungsdatum: 10.05.2006

Sitzungsdatum: 01.06.2006

Sitzungsdatum: 08.06.2006

Vorlage Nr.: 0102/2006/IV

Tagesordnungspunkt	3	- öffentlich -
Betreff:		
Medizinische Versorgung im Oberbergischen Kreis		
Beschlussvorschlag:		
<p>Der Kreistag registriert mit Sorge die drohende Gefährdung der wohnortnahen ärztlichen Versorgung im Oberbergischen Kreis. Er schließt sich daher der gemeinsamen Resolution der Oberbergischen Bürgermeister zur Situation der Arztpraxen im Oberbergischen Kreis (siehe Anlage) an. Darüber hinaus fordert er die Landesregierung und den Landtag auf, sich im Rahmen der Verhandlungen zur Gesundheitsreform für die Sicherung einer wohnortnahen medizinischen Versorgung im ländlichen Raum einzusetzen.</p>		

Der Sachverhalt ist auf der Rückseite dargelegt.

Finanzielle Auswirkungen des Beschlusses:		
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen
Kosten €	Haushaltsstelle	Haushaltsjahr
Vorgesehen im	<input type="checkbox"/> Verwaltungshaushalt	<input type="checkbox"/> Vermögenshaushalt
Deckung der Gebühren	<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung	<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung

SACHVERHALT

Aufgrund der Anfrage der FDP/FWO-Kreistagsfraktion vom 02.02.2006 zur Kreistagssitzung am 09.03.2006 wurde die ambulante ärztliche Versorgungssituation im Oberbergischen Kreis in der Sitzung des Ausschusses für Gesundheit, Feuerschutz und Rettungswesen am 10.05.2006 vertieft beraten. Zuvor wurde der Fachausschuss ausführlich vom Vorsitzenden der Kassenärztlichen Vereinigung Oberberg, Herr Klaus Peters, über die derzeitige Versorgungssituation und die zu erwartenden zukünftigen Versorgungsengpässe informiert.

Der Fachausschuss hat die sich abzeichnende Unterversorgung im ländlichen Raum mit großer Sorge zur Kenntnis genommen und hat auf Antrag der CDU-Kreistagsfraktion einstimmig beschlossen, dem Kreisausschuss und dem Kreistag zu empfehlen, sich im Rahmen der Verhandlungen zur Gesundheitsreform für die Sicherung einer wohnortnahen medizinischen Versorgung im ländlichen Raum einzusetzen.

Wenn der Kreisausschuss/Kreistag der Resolution zustimmt, sollte diese an die politischen Entscheidungsträger beim Land und Bund sowie an die Kommunalen Spitzenverbände weitergeleitet werden.

gez.

Hagen Jobi
-Landrat-

gez.

Dr. Jorg Nürnberger
-Dezernent-

Gemeinsame Resolution der Oberbergischen Bürgermeister zur Situation der Arztpraxen im Oberbergischen Kreis

- Aktuell lässt sich eine Gefährdung für die wohnortnahe ärztliche Versorgung im derzeitigen Umfang im Oberbergischen Kreis feststellen, durch steigende existenzgefährdende Honorarverluste für oberbergische Arztpraxen, durch sinkende Bereitstellung von Finanzmitteln für Krankenbehandlung, die durch „Sonderverträge“ und DMPs nicht kompensiert werden und durch Honorarverteilungsregelungen, die kleine städtische Praxen bevorzugen (ca. 6 % Honorarverlust über Abquotierung in den Landkreisen).
- Nach Veröffentlichungen der Kreisstelle der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein für den Oberbergischen Kreis (zunächst am 19.11.2005) sind mindestens 20 v. H. der Praxen akut gefährdet und es fallen derzeit bereits Arbeitsplätze in Praxen weg, insgesamt erfolgt eine Verschlechterung der ärztlichen Versorgung mit verlängerten Wartezeiten. Bei Wegfall der genannten Praxiskapazitäten durch Unterfinanzierung stehen keine Auffangkapazitäten für ca. 40.000 Patienten, darunter ca. 33 v. H. Rentner und Rentnerinnen sowie chronisch Kranke zur Verfügung.
- Aufgrund der Arbeitsbedingungen droht, dass sich keine Nachfolger mehr für freierwerdende Landarztsitze finden lassen und sie deshalb verweisen.

Zu fordern ist deshalb:

Die bewährte wohnortnahe ärztliche Versorgung im Oberbergischen Kreis muss erhalten werden und darf durch Honorarabflüsse für ärztliche Leistungen in städtische Versorgungsgebiete mit kleineren Praxen wegen der damit verbundenen strukturgefährdenden Auswirkungen auf die Versorgung im Landkreis nicht gefährdet werden. Im Honorarverteilungsvertrag der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein und den Landesverbänden der Krankenkassen muss ein solch strukturgefährdender Effekt der Honorarverteilung dringend und mit sofortiger Wirkung abgeschafft werden. Die negativen Auswirkungen von Hartz IV auf die Gesamtvergütungen soll in den zuständigen Gremien beraten und ein Ausgleich herbeigeführt werden, da dem Statuswechsel der Versicherten keine Änderung ihres Behandlungsbedarfs entspricht. **Grundsätzlich müssen alle Anstrengungen unternommen werden**, dass für Arztpraxen im Oberbergischen Kreis eine **langfristige finanzielle Basis** und damit auch eine **Planungs- und Investitionssicherheit erreicht wird bei Erhaltung der Arbeitsplätze** sowie eine ausreichende ärztliche Vergütung. Diese Maßnahmen tragen ebenfalls dazu bei, dass ärztlicher Nachwuchs sich für eine Niederlassung

und Praxisübernahme in unserem Landkreis interessiert, damit keine Entwicklungen wie derzeit in den neuen Bundesländern eintreten.

Letztlich können Vergütungen für ärztliche Leistungen nur mit festen und planbaren Werten statt veränderlichen Punktwerten und Quotenverlusten erfolgen.

Es muss unbedingt verhindert werden, dass aufgrund der dargestellten Struktur- und Honorarverteilungseffekte in 2006 eine nicht zu verantwortende Zahl von Praxispleiten im Oberbergischen Kreis eintritt, ehe durch die angekündigte Gesundheitsreform noch nicht absehbare neue Elemente zur Steuerung von Leistungen und Vergütungen erfolgen.



Vorlage Kreisausschuss Kreistag

Sitzungsdatum: 01.06.2006

Sitzungsdatum: 08.06.2006

Vorlage Nr.: 0141/2006/LR/AV

Tagesordnungspunkt	4	- öffentlich -
Betreff:		
Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung örtlicher Rechnungsprüfungsaufgaben für die Gemeinde Reichshof durch das Rechnungsprüfungsamt des Kreises		
Beschlussvorschlag:		
Der Kreistag beauftragt die Verwaltung, für die Durchführung örtlicher Rechnungsprüfungsaufgaben der Gemeinde Reichshof durch das Rechnungsprüfungsamt des Kreises gem. § 102 Abs. 2 GO NRW die Öffentlich-rechtliche Vereinbarung entsprechend dem beiliegendem Entwurf abzuschließen.		

Der Sachverhalt ist auf der Rückseite dargelegt.

Finanzielle Auswirkungen des Beschlusses:		
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen
Kosten €	Haushaltsstelle	Haushaltsjahr
Vorgesehen im	<input type="checkbox"/> Verwaltungshaushalt	<input type="checkbox"/> Vermögenshaushalt
	<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung	<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung

SACHVERHALT

Nach § 102 Abs. 2 GO NRW können die kreisangehörigen Städte und Gemeinden mit dem Kreis eine Öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit dem Inhalt abschließen, dass das Rechnungsprüfungsamt des Kreises die Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung in einer Stadt oder Gemeinde gegen Kostenerstattung wahrnimmt. Die Vereinbarung kann dabei auch vorsehen, dass nicht die gesamte Rechnungsprüfung, sondern nur einzelne Aufgabengebiete der gemeindlichen Prüfung übertragen werden. Soweit das Rechnungsprüfungsamt des Kreises die örtliche Rechnungsprüfung wahrnimmt, bedient sich der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt oder Gemeinde bei der Erfüllung seiner Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes des Kreises.

Mit Blick auf eine kooperative und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen den kreisangehörigen Städten und Gemeinden und dem Oberbergischen Kreis besteht die grundsätzliche Bereitschaft, einem entsprechenden Ansinnen der Kommunen zu entsprechen, und die gesamte oder Teile der örtlichen Rechnungsprüfung zu übernehmen.

Bisher sind mit den Städten Bergneustadt, Waldbröl und Wipperfürth öffentlich-rechtliche Vereinbarungen zur Übernahme von Prüfungsaufgaben durch das Rechnungsprüfungsamt des Kreises abgeschlossen worden.

Nunmehr hat auch die Gemeinde Reichshof ein konkretes Interesse bekundet. Die Gemeinde Reichshof hat als Pilotkommune in Nordrhein-Westfalen bereits zu Beginn des Haushaltsjahres 2005 seine Geschäftsvorfälle auf das System der doppelten Buchführung umgestellt. Damit besteht auch die Verpflichtung nach dem Neuen Kommunalen Finanzmanagement zum Stichtag 01.01.2005 eine Eröffnungsbilanz zu erstellen und am Jahresende einen Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, Ergebnis- und Finanzrechnung, Teilergebnis- und Teilfinanzrechnung sowie Anhang zu erstellen. Sowohl die Eröffnungsbilanz als auch der Jahresabschluss sind vom Rechnungsprüfungsausschuss zu prüfen und das Ergebnis der Prüfung in einem Bestätigungsvermerk zusammenzufassen. Der Bestätigungsvermerk hat Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung zu beschreiben und dabei die angewandten Rechnungslegungsgrundsätze und Prüfungsgrundsätze anzugeben. In dem Bestätigungsvermerk ist zu erklären, ob der Jahresabschluss aufgrund der bei der Prüfung gewonnen Erkenntnisse den gesetzlichen Vorschriften, Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen entspricht und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage vermittelt. Im Rahmen der Prüfung der Eröffnungsbilanz ist zu bestätigen, dass diese die

Vermögens- und Schuldenlage unter Berücksichtigung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung richtig wiedergibt.

Aufgrund der Anfrage hat das Rechnungsprüfungsamt des Kreises der Gemeinde Reichshof ein konkretes Angebot zur Prüfung des Jahresabschlusses 2005 und der Eröffnungsbilanz nach dem NKFG NRW abgegeben. Bei dem angebotenen Festpreis von 17.500 € wurde die hervorgehobene Stellung der Gemeinde Reichshof als NKF - Pilotkommune und deren Leistung bei der Erstellung der SAP – Software „Integrierte Kommunale Doppik“ berücksichtigt.

Der Rat der Gemeinde Reichshof hat am 16.2.2006 einstimmig beschlossen, das Angebot anzunehmen und das Rechnungsprüfungsamt des Kreises mit der Prüfung der Eröffnungsbilanz und des Jahresabschlusses 2005 sowie der Folgejahre zu beauftragen.

gez.

Hagen Jobi
-Landrat-

gez.

Jochen Hagt
-Allgemeiner Vertreter-

Der Oberbergische Kreis

und

die Gemeinde Reichshof

schließen folgende

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

über die

Wahrnehmung von Prüfungsaufgaben

durch das Rechnungsprüfungsamt des Oberbergischen Kreises

Präambel

Die Gemeinde Reichshof hat nach § 1 Abs. 2 des Kommunalen Finanzmanagementgesetzes* zu Beginn des Haushaltsjahres 2005 damit begonnen alle Geschäftsvorfälle nach dem System der doppelten Buchführung zu erfassen. Nach § 102 der Gemeindeordnung NRW (GO) wird bei der Gemeinde Reichshof die örtliche Rechnungsprüfung durch den Rechnungsausschuss wahrgenommen. Der Rat der Gemeinde Reichshof hat in seiner Sitzung am 16.02.2006 beschlossen, sich zur Rechnungsprüfung im Rahmen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung des Rechnungsprüfungsamtes des Oberbergischen Kreises zu bedienen.

§ 1

Übertragung der Aufgaben; Aufgabenumfang

1. Das Rechnungsprüfungsamt des Oberbergischen Kreises nimmt für die Gemeinde Reichshof die Prüfung der Eröffnungsbilanz nach § 92 GO und des Jahresabschlusses 2005 nach § 103 Abs. 1 Nr. 1 GO wahr.
2. Ab dem Haushaltsjahr 2006 nimmt das Rechnungsprüfungsamt des Kreises die Prüfung des Jahresabschlusses nach § 103 Abs. 1 Nr. 1 GO vollständig oder für einzelne Aufgabengebiete wahr. Nur bei einer vollständigen Übertragung der Prüfung des Jahresabschlusses wird ein

~ § 102 Abs. 2 GO NW vom 14. Juli 1994 zuletzt geändert durch Artikel 1 (Erster Teil) des Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an das Lebenspartnerschaftsgesetz des Bundes (Lebenspartnerschaftsanpassungsgesetz - LPartAnpG) vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498), in Kraft getreten am 26. Mai 2005.

* Gesetz über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinde im Land Nordrhein-Westfalen (Kommunales Finanzmanagementgesetz NRW-NKFG NRW) vom 16.11.2004

Bestätigungsvermerk oder ein Vermerk über seine Versagung nach § 101 Abs. 8 GO abgegeben.

3. Die Festlegung, ob eine vollständige Prüfung des Jahresabschlusses oder welche konkreten Aufgabengebiete beauftragt werden, ist jeweils jährlich im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel vom Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Reichshof festzulegen
4. Die Beauftragung weiterer Prüfungsgebiete im Sinne des § 103 GO NW kann in Anwendung des Abs. 3 erfolgen.
5. Für die Durchführung der übernommenen Aufgaben ist das Rechnungsprüfungsamt des Oberbergischen Kreises unmittelbar dem Rat der Gemeinde Reichshof unterstellt und unmittelbar verantwortlich (§ 104 Abs. 1 GO).

Einzelne Rats- und Ausschussmitglieder haben keine Weisungsbefugnis gegenüber den Prüfern und dürfen keinen Einfluss auf die Prüfung durch Aufträge oder sonstige Hinweise nehmen.

§ 2

Personal, Arbeitsplätze

1. Sitz des Rechnungsprüfungsamtes des Oberbergischen Kreises ist Gummersbach.
2. Die Leiterin oder der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes des Oberbergischen Kreises entscheidet, welche Dienstkräfte zur Erfüllung der Verpflichtung nach § 1 jeweils eingesetzt werden.
3. Die Prüferinnen / Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes nehmen die Aufgaben nach § 1 als Bestandteil ihres Hauptamtes wahr.
4. Die Gemeinde Reichshof stellt dem Oberbergischen Kreis die für die Prüfung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung.
5. Die Prüfungsdurchführung erfolgt je nach Notwendigkeit am Sitz des Rechnungsprüfungsamtes des Oberbergischen Kreises oder bei der Gemeinde Reichshof.

§ 3

Verschwiegenheit

1. Die Leiterin oder der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes und die Prüferinnen und Prüfer sind verpflichtet, über die Angelegenheiten der Gemeinde Reichshof, über die sie bei ihrer Prüfungstätigkeit Kenntnis erlangen, gegenüber den Organen und Dienststellen des Kreises Verschwiegenheit zu bewahren. Im Übrigen gelten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

§ 4

Leistungsumfang, Kostenerstattung und Abrechnung

1. Die Prüfung der Eröffnungsbilanz und des Jahresabschlusses 2005 erfolgt auf der Basis des Angebotes vom 15.12.2005 zu einem Festpreis.
2. Sofern danach eine vollständige Prüfung des Jahresabschlusses erfolgen soll, ist hierüber im Vorfeld ein Festpreis zu vereinbaren.
3. Werden einzelne Aufgabengebiete beauftragt, richten sich Umfang und Dauer der Prüfung nach den von der Gemeinde Reichshof hierfür zur Verfügung gestellten Haushaltsmitteln. Die Prüfung endet grundsätzlich mit der Ausschöpfung der Haushaltsmittel.
4. Sofern sich die Notwendigkeit ergeben sollte, die Prüfungstätigkeit über den durch die bereit gestellten Haushaltsmittel gedeckten Zeitrahmen auszudehnen oder Sonderprüfungen durchzuführen, ist hierfür rechtzeitig eine gesonderte Entschädigung zu vereinbaren. Berechnungsbasis ist der vereinbarte Stundensatz nach Abs. 5.
5. Die Abrechnung der erbrachten Prüfungs- und Beratungsleistungen erfolgt auf Stundenbasis. Der Stundensatz beträgt nach der Gebührensatzung des Oberbergischen Kreises in der derzeit gültigen Fassung 54,00 € je angefangene Stunde (Nr. 6 des Gebührentarifes).
6. In den ersten drei Jahren der Gültigkeit dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung erfolgt keine Erhöhung des Stundensatzes, es sei denn, dass die Bruttoarbeitsplatzkosten nach A 12 BBesG (gehobener Verwaltungsdienst) – basierend auf den Feststellungen der KGSt Stand 2004[†] – eine Erhöhung von 5% überschreiten. In diesem Fall ist, beginnend vom folgenden Kalenderjahr an, der höhere Stundensatz bei der Berechnung zu Grunde zu legen.

[†] KGSt-Bericht Nr. 4/2004 „Kosten eines Arbeitsplatzes“ Stand 2004; Personalkostentabelle für Kommunen in den alten Bundesländern ist als Anlage 1 angefügt

7. Nach Ablauf von drei Jahren – und später im gleichen Rhythmus – ist der dann jeweils zu diesem Zeitpunkt von der KGSt ermittelte Stundensatz Berechnungsgrundlage für die Entschädigung. Zwischenzeitliche Anpassungen erfolgen nur bei Steigerungen der Bruttoarbeitsplatzkosten von über 5% vom Beginn des folgenden Jahres an.
8. Der für die Prüfung zur Verfügung stehende Betrag wird nach Abschluss der Prüfungstätigkeit an den Oberbergischen Kreis gezahlt.
9. Neben der Entschädigung sind anfallende Reisekosten auf der Grundlage der landesrechtlichen Regelungen von der Gemeinde Reichshof zu zahlen.

§ 5

Versicherungsschutz

1. Die Prüferinnen / Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes werden bei der Durchführung der Aufgaben nach § 1 im Auftrage der Gemeinde Reichshof tätig. Sie werden im Rahmen der gemeindlichen Vermögenseigenschadenversicherung als Vertrauenspersonen mitversichert und insoweit versicherungstechnisch den eigenen Mitarbeitern der Gemeinde Reichshof gleichgestellt. Etwaige Selbstbeteiligungsanteile trägt die Gemeinde Reichshof.
2. Die Gemeinde Reichshof stellt sicher, dass Schäden, die die Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter des Oberbergischen Kreises in Ausübung ihrer Tätigkeit einem Dritten zufügen im Rahmen einer Haftpflichtversicherung abgedeckt werden. Etwaige Selbstbeteiligungsanteile trägt die Gemeinde Reichshof.
3. Sofern der Gemeinde Reichshof oder einem Dritten durch vorsätzliches Handeln einer Mitarbeiterin / eines Mitarbeiters des Oberbergischen Kreises ein Schaden entsteht, der nicht vom Deckungsschutz der Vermögenseigenschadenversicherung (Abs. 1) bzw. der Haftpflichtversicherung (Abs. 2) erfasst ist, hat der Oberbergische Kreis die Gemeinde Reichshof schadlos zu halten.

§ 6

Dauer der Vereinbarung

1. Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung gilt bis zum 31.12.2007. Die Geltungsdauer verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn sie nicht von einem der Vertragspartner spätestens ein Jahr vor Ablauf der Vertragsdauer schriftlich gekündigt wird.

§ 7

Salvatorische Klausel

1. Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit die Vereinbarung lückenhaft sein sollte.

§ 8

Schriftform

1. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

§ 9

Schlussbestimmungen

1. Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt^⑤ für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.

Gummersbach, den _____

Für den Oberbergischen Kreis:

Landrat

Reichshof-Denklingen, den 20.02.2006

Für die Gemeinde Reichshof:

Stellvertreter oder Vertretungsberechtigter

-Rolland-
Bürgermeister

-Roos-
Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters

^⑤ Die örV ist gem. § 24 Abs. 2 i.V.m. § 29 Abs. 4 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) vom 01.10.1979, zuletzt geändert durch § 129 Nr. 2 des Schulgesetzes v. 15.2.2005 (GV. NRW. S. 102), von der Bezirksregierung zu genehmigen und von ihr nach § 24 Abs. 3 Satz 1 GKG im Amtsblatt des Regierungsbezirkes bekanntzumachen.

Die Beteiligten haben in der für ihre Bekanntmachung vorgeschriebenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen. Dies ist nach § 14 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Reichshof der „Reichshofkurier.“



Vorlage

Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft und

Sitzungsdatum: 18.05.2006

Verbraucherfragen

Kreisausschuss

Sitzungsdatum: 01.06.2006

Kreistag

Sitzungsdatum: 08.06.2006

Vorlage Nr.: 0125/2006/V

Tagesordnungspunkt	5	- öffentlich -
Betreff:		
Aufstellung des Landschaftsplans Nr. 3 "Bergneustadt / Eckenhagen"		
hier: Änderungsverfahren gemäß § 27 c Landschaftsgesetz NW		
Aufstellungsbeschluss gemäß § 29 Landschaftsgesetz NW		
Beschlussvorschlag:		
Der Kreistag beschließt die Einleitung des förmlichen Änderungsverfahrens des Landschaftsplan Nr. 3 „Bergneustadt/Eckenhagen“ und beauftragt die Verwaltung mit der Durchführung des ersten Verfahrensschrittes, der frühzeitigen Beteiligung gem. § 27 a+b Landschaftsgesetz NW.		

Der Sachverhalt ist auf der Rückseite dargelegt.

Finanzielle Auswirkungen des Beschlusses:		
<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen
Kosten €	Haushaltsstelle	Haushaltsjahr
Vorgesehen im	<input type="checkbox"/> Verwaltungshaushalt	<input type="checkbox"/> Vermögenshaushalt
	<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung	<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung

SACHVERHALT

Ein Änderungsverfahrens wird zum einen nötig zwecks gesetzlich vorgegebener Umsetzung der Flora-Fauna-Habitat-/Natura 2000-Richtlinie der EU für das Gebiet DE 4912-304 „Wacholdergelände bei Branscheid“, Gemeinde Reichshof. Das Wacholdergelände ist zwar grundsätzlich bereits ein Naturschutzgebiet laut dem rechtskräftigen Landschaftsplan Nr. 3 „Bergneustadt/Eckenhagen“, würde sich aber in Form und Ausdehnung geringfügig ändern. Zum zweiten ist ein Änderungsverfahren nötig für die endgültige Unterschutzstellung des am 10.03.2005 für die Dauer von maximal 4 Jahren einstweilig sichergestellten Naturschutzgebiet „Eckenhagen/Puhlbruch“. Die Sicherstellung erfolgte durch den Oberbergischen Kreis per ordnungsbehördlicher Verordnung und ist damit für jedermann verbindlich. Das einstweilig sichergestellte Naturschutzgebiet umfasst ca. 386 ha im Staatswaldgebiet. Schließlich soll im Rahmen des Änderungsverfahrens der überarbeitungsbedürftige Stand der Naturdenkmale aktualisiert werden.

Die genannten Aspekte bedingen, dass der Landschaftsplan Nr. 3 „Bergneustadt/Eckenhagen“ in seine Grundzügen berührt ist, was gemäß § 27 c Abs. 2 Landschaftsgesetz NW wiederum zur Folge hat, dass ein förmliches Änderungsverfahren des Landschaftsplanes Nr. 3 „Bergneustadt/Eckenhagen“ erforderlich wird.

Die 80%ige Landesförderung für das Änderungsverfahren des Landschaftsplanes Nr. 3 „Eckenhagen/Bergneustadt“ ist beantragt.

Auf eine beiliegende Übersichtskarte zum Stand der Landschaftsplanung wird hingewiesen.

gez.

Hagen Jobi
-Landrat-

gez.

Volker Dürr
-Dezernent-

Befangenheitsregelung bei Landschaftsplänen

Zunächst ist die **Frage der Befangenheit** nach § 31 Gemeindeordnung zu prüfen. Die Prüfung muss für jeden Landschaftsplan separat erfolgen.

Gemäß der oben angeführten Bestimmung ist ein Ausschussmitglied befangen bzw. liegen Gründe für ein Mitwirkungsverbot vor, wenn die Entscheidung in Angelegenheiten der Landschaftsplanung

- ihm selbst,
- einem seiner Angehörigen,
- einer von ihm kraft Gesetz oder kraft Vollmacht vertretenen juristischen Person

einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann. Unmittelbar ist der Vorteil oder Nachteil, wenn die Entscheidung eine natürliche oder juristische Person direkt berührt.

Sofern die vorgenannten Betroffenen innerhalb oder angrenzend an das Plangebiet Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte (z.B. Mietbesitz) besitzen, sind sie von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Kurze Erläuterungen zum Begriff „Angehörige“:

„Angehörige“ sind

- der Ehegatte
- Verwandte oder Verschwägerte in gerader Linie sowie durch Annahme als Kind verbundene Person
- Geschwister
- Kinder der Geschwister
- Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten
- Geschwister der Eltern

Naturschutzgebiete Branscheid und Puhlbruch im Landschaftsplan Nr.3 Bergneustadt / Eckenhagen





Antrag Kreistag

Sitzungsdatum: 08.06.2006

Vorlage Nr.: 0110/2006/LR/AV

Tagesordnungspunkt	7.1	- öffentlich -
Betreff: Antrag der UWG-Kreistagsfraktion vom 07.04.2006: "Änderung der Hauptsatzung für den Oberbergischen Kreis vom 01.12.2004"		

Sehr geehrter Herr Landrat!

Die UWG-Fraktion beantragt die Hauptsatzung des Oberbergischen Kreises wie folgt zu erweitern:

Die von dem Oberbergischen Kreis in Beiräte, Ausschüsse, Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräte, Zweckverbände, etc. entsandten Vertreter haben dem inhaltlich zuständigen Fachausschuss über Zusammenkünfte dieser Gremien zu berichten. Bestehen Zweifel bezüglich der Zuständigkeit, so ist dies der Kreisausschuss. Bei Bedarf erteilt der zuständige Fachausschuss den Mitgliedern für ihr Abstimmungsverhalten bindende Weisungen.

Ausgenommen von dieser Berichtspflicht sind alle Gremien, in denen alle Fraktionen vertreten sind.

Begründung:

Erfolgt mündlich in der Sitzung

Mit freundlichem Grüßen

Karl Heinz Vach



Antrag Kreistag

Sitzungsdatum: 08.06.2006

Vorlage Nr.: 0119/2006/III

Tagesordnungspunkt	7.2	- öffentlich -
Betreff: Antrag der kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 19.04.2006: "Einführung einer Geschwindigkeitsbegrenzung auf der BAB A 4"		

Sehr geehrter Herr Landrat,

zur Sitzung des Kreistages am 8.6.2006 stellt die Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN folgenden Antrag:

Der Oberbergische Kreistag fordert den Regierungspräsidenten auf, im Rahmen seiner Zuständigkeit dafür Sorge zu tragen, dass auf der gesamten Bundesautobahn A4 Tempo 100 als Höchstgeschwindigkeit festgesetzt wird.

Begründung:

Auf einigen Autobahnteilstrecken (z.B. auf der A 4 zwischen Overath-Untereschbach und Köln sowie dem Kölner Ring) hat der Regierungspräsident Köln im Rahmen seiner Zuständigkeit Geschwindigkeitsbeschränkungen auf Tempo 100 angeordnet. Diese Maßnahmen haben zu mehr Verkehrssicherheit geführt. In Bereichen, in denen kein Tempolimit verordnet ist, ist die Unfallrate (teilweise mit tödlichem Ausgang) signifikant höher.

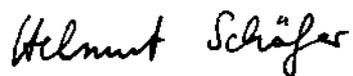
Daneben bringt die Festsetzung einer Höchstgeschwindigkeit auf 100 km/h erhebliche Umweltentlastungen (Verringerung des Schadstoffausstoßes, des Energieverbrauchs, der Lärmbelastung). Dies wird durch diverse Gutachten (z.B. Gutachten des Umweltbundesamtes) nachdrücklich belegt.

Insbesondere würde die Lärmbelastung benachbarter Wohngebiete deutlich

reduziert. Die Einführung von Tempo 100 hätte zudem den Vorteil, dass sie im Gegensatz zu baulichen Maßnahmen zum Schallschutz keine Kosten verursacht und bei politischem Willen sofort umsetzbar wäre. Für größere bauliche Maßnahmen zum Lärmschutz im ländlichen Bereich steht angesichts der leeren Kassen ohnehin kein Geld zur Verfügung.

Wichtig wäre natürlich, die Einhaltung des Tempolimits durch regelmäßige Kontrollen zu überprüfen.

Die Forderung nach einem Tempolimit wird inzwischen von immer mehr Anwohnern unterstützt. So wollen die Anwohner der Wiehltalbrücke mit Recht nicht akzeptieren, dass nach der Sanierung der Wiehltalbrücke auf der A4 weder ohne jede Geschwindigkeitsbegrenzung gefahren werden darf (siehe Presseberichte als Anlage)



Helmut Schäfer
Fraktionssprecher

Anlagen

- 1) Mitteilung des Umweltbundesamtes zu Umweltauswirkungen von Geschwindigkeitsbeschränkungen
- 2) Bericht OVZ 8.3.2006 „Bürger fordern ein Tempolimit auf der Autobahn“
- 3) Bericht Oberberg Aktuell 7.3.2006 „Bürger in Weiershagen stocksauer: „Tempolimit auf der A4 kommt wohl nicht“

Umweltauswirkungen von Geschwindigkeitsbeschränkungen

Der Straßenverkehr ist mit eine der Voraussetzungen für das Funktionieren unseres Wirtschaftssystems und fester Bestandteil unseres privaten Lebens. Er ist aber unverkennbar auch Ursache von schweren Schäden durch Unfälle und Umweltbelastungen und wird dementsprechend kontrovers diskutiert. Einer der umstrittensten Punkte ist hierbei die Höhe der gemäß Straßenverkehrsordnung zugelassenen Höchstgeschwindigkeiten einschließlich des Fehlens eines allgemeinen Tempolimits für Pkw auf Autobahnen.

Das Umweltbundesamt hat in der Studie Umweltauswirkungen von Geschwindigkeitsbeschränkungen dargelegt inwieweit die Umweltbelastungen des Straßenverkehrs in Zusammenhang mit den gefahrenen Geschwindigkeiten stehen und welchen Beitrag Geschwindigkeitsbeschränkungen zu einer Verminderung der Umweltbelastungen leisten können:

Ein allgemeines Tempolimit für Pkw auf Autobahnen in der hier untersuchten Höhe von 100-120 km/h würde die Verkehrssicherheit erhöhen, die Lärm- und Schadstoffemissionen vermindern und könnte den Flächenverbrauch bei Autobahnneu- und -ausbauten verringern.

Bezüglich der Luftschadstoffemissionen sind insbesondere die Minderungspotentiale bei den für die Ozonbildung mitverantwortlichen Stickoxiden und beim Kohlendioxid (Treibhausgas) von Bedeutung:

Durch ein allgemeines Tempolimit von 120 km/h würden die von Pkw auf Autobahnen emittierten Stickoxide um 16 % abnehmen; die Kohlendioxid-Emissionen würden sich um 9 % verringern. Bei einer allgemeinen Beschränkung auf 100 km/h würden die Minderungen 34 % (Stickoxide) bzw. 19 % (Kohlendioxid) betragen. Auf den gesamten Straßenverkehr bezogen liegt das Minderungspotential eines allgemeinen Tempolimits von 120 km/h sowohl für die Stickoxid- als auch für die Kohlendioxidemissionen in der Größenordnung von 2 %. Ein allgemeines Tempolimit von 100 km/h würde die Stickoxidemissionen des gesamten Straßenverkehrs um 5 % und die Kohlendioxidemissionen um 3 % senken.

Bei der Bewertung dieser Minderungspotentiale ist zu berücksichtigen, dass ein generelles Tempolimit die Möglichkeit bietet, relativ schnell die Schadstoffemissionen des Straßenverkehr zu senken und dass die CO₂-Emissionen nicht durch nachgeschaltete Reinigungstechniken vermindert werden können. Des weiteren ist zu beachten, dass ein allgemeines Tempolimit eine Einzelmaßnahme darstellt, deren

Minderungswirkung durchaus mit anderen, zum Teil langfristigen, Maßnahmen zur Umweltentlastung vergleichbar ist.

Bezüglich der NO_x-Emissionen läßt sich beispielsweise abschätzen, dass durch die Einführung einer ersten Grenzwertstufe für Luftschadstoffemissionen von mobilen Maschinen und Geräten mit Dieselmotoren eine Minderung der NO_x-Emissionen von 42 kt zu erwarten ist, sobald alle betroffenen Motoren die vorgeschlagenen Grenzwerte einhalten. Dies entspricht in etwa der sofort durch ein allgemeines Tempolimit von 100 km/h eintretenden Minderung der NO_x-Emissionen um 40 kt.

Im übrigen trägt ein Tempolimit dazu bei, Betriebszustände im Bereich höherer Geschwindigkeiten zu vermeiden, in denen bei vielen Pkw mit geregelter Katalysator die sogenannte "Vollastanreicherung", d.h. Abschaltung des Lambda-Regelkreises und Erhöhung des Kraftstoffanteils im Kraftstoff-Luft-Gemisch ("Anfettung"), aktiviert wird. Diese unstöchiometrische Verbrennung führt zu erhöhten Emissionen.

Hinsichtlich der CO₂-Emissionen zeigen die in der folgenden Tabelle dargestellten Beispiele, dass ein allgemeines Tempolimit durchaus vergleichbare Reduktionspotentiale wie eine Reihe von Maßnahmen der Klimaschutzstrategie der Bundesregierung aufweist:

Name der Maßnahme	Umsetzungsstand	Erwartete CO ₂ -Minderung in kt	
		im Jahr 2000	im Jahr 2005
Novellierung WärmeschutzVO	in Kraft seit 1.1.95	3500	7000
Novellierung HeizanlagenVO	in Kraft seit 1.6.94	4800	9700
Novellierung Kleinf FeuerungsanlagenVO (1. BimschV)	in Kraft seit 1.11.96	700	1400
Eigenheimzulage für Niedrigenergiehäuser	1996-1998 laufendes Programm	400 *	400 *
Allgemeine Schulung zu energieeffizienterem Fahren	geplantes Vorhaben	1000-2000	3000-5000
Verkehrsbeeinflussung durch Verstetigung des Verkehrsflusses	laufendes Programm	600	1200
Allgemeines BAB-Tempolimit 120 km/h	-----	2200 **	3000
Allgemeines BAB-Tempolimit 100 km/h	-----	4700 **	6400

* bei Ausschöpfung des maximalen Fördervolumens von 1,7 Mrd. DM ** Minderung im Jahr 1996

Tab. 1: CO₂-Minderungseffekte ausgewählter Maßnahmen

Aufgrund des insbesondere auf Autobahnen erwarteten Fahrleistungsanstiegs und der Tatsache, dass in Zukunft auf einem wesentlich geringeren Anteil des Autobahnnetzes der neuen Bundesländer Tempobeschränkungen gelten werden als es heute der Fall ist, besitzt ein allgemeines Tempolimit trotz der zu erwartenden Fortschritte in der Fahrzeugtechnik auch in Zukunft Bedeutung für den Umweltschutz. (vgl. Tabellen 2 und 3)

Komponente/Jahr	1996	2005	2010
NOx	- 18,2	- 12,1	- 9,5
CO	- 213,9	- 170,1	- 166,2
HC	- 3,0	- 2,2	- 1,9
CO ₂	- 2200	- 3000	- 3100

Tab. 2: Emissionsänderung durch Tempo 120 im Pkw-Verkehr (in kt/a)

Komponente/Jahr	1996	2005	2010
NOx	- 39,6	- 24,6	- 19,2
CO	- 378,7	- 267,7	- 261,6
HC	- 5,7	- 3,6	- 3,1
CO ₂	- 4700	- 6400	- 6700

Tab. 3: Emissionsänderung durch Tempo 100 im Pkw-Verkehr (in kt/a)

Die durch ein Tempolimit zu erwartenden Lärminderungen liegen werktags unter 2 dB(A) und würden aus Sicht der Lärmwirkungsforschung ohne zusätzliche begleitende Maßnahmen voraussichtlich nur zu einer geringen Reduzierung der Lärmwirkung führen. Wirkungseffekte sind hauptsächlich an Sonn- bzw. Feiertagen (kein Lkw-Verkehr) und durch das Vermeiden hoher Vorbeifahrtpegel einzelner Fahrzeuge, insbesondere in den Abend- und Nachtstunden zu erwarten, sofern die exponierte Bevölkerung nicht bereits durch entsprechende lokale Geschwindigkeitsbeschränkungen geschützt wird. Ferner wäre ein allgemeines Tempolimit geeignet, der "Verlärmung" von Erholungsräumen entgegenzuwirken.

Da der Flächenverbrauch und die Trassierung einer Straße von der Geschwindigkeit abhängen, für die die jeweilige Straße konzipiert ist, würde sich ein Tempolimit positiv auf eine flächensparende und eine möglichst landschaftsangepasste Trassierung auswirken.

Neben direkten Umweltentlastungen könnte ein Tempolimit dazu beitragen, dass langfristig eine Veränderung der Fahrzeugflotte (down sizing) und des Modal-Split ermöglicht wird. Die Tatsache, dass bei Otto-Pkw durch eine 30 %ige

Leistungsreduzierung eine Verminderung der CO₂-Emissionen von 13 % bis 19 % zu erwarten ist, macht beispielhaft deutlich, dass die Umweltentlastungen, die infolge derartiger Sekundäreffekte auftreten, möglicherweise größer sein könnten als die direkten Effekte.

Ein Vergleich der Umweltauswirkungen von Tempolimits von 120 km/h bzw. 100 km/h zeigt die deutlich höhere Wirksamkeit einer Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 100 km/h:

- Die Reduktion der CO₂- und Schadstoffemissionen verdoppelt sich bei Tempo 100 gegenüber Tempo 120.
- Die Verminderung der Lärmbelastungen bei Tempo 120 fällt kaum spürbar aus, sofern keine Begleitmaßnahmen, wie zum Beispiel die gleichzeitige Absenkung der zulässigen Geschwindigkeit für Lkw, ergriffen werden.
- Bei einer Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 100 km/h sind wesentlich stärkere Auswirkungen auf den Flächenverbrauch und die Trassierung zu erwarten als bei Tempo 120, da eine Vielzahl der Entwurfselemente einer Autobahn (Kurvenmindestradius, Kuppenmindesthalbmesser, Wannenmindesthalbmesser etc.) exponentiell mit der Geschwindigkeit ansteigen.
- Tempo 100 ist viel eher in der Lage, den Trend zu immer leistungsstärkeren Pkw zu stoppen und umzukehren als Tempo 120. Bei einem allgemeinen Tempolimit von 120 km/h dürften in der Regel weiterhin Fahrzeuge gekauft werden, deren Höchstgeschwindigkeit nicht unter 150 km/h liegt, da die Kraftfahrer eine Leistungsreserve erwarten, die es ihnen ermöglicht, zumindest kurzzeitig die zulässige Höchstgeschwindigkeit zu überschreiten.
- Der Fernverkehr der Bahn bleibt bezüglich der Reisezeit gegenüber dem Pkw auch bei einem Tempolimit von 120 km/h nur begrenzt konkurrenzfähig. Ein allgemeines Tempolimit von 100 km/h bedeutet hingegen einen Qualitätssprung, der sich sowohl auf den Modal-Split als auch auf die Frage der Notwendigkeit des Neubaus von Bahnstrecken auswirken könnte. Die Entscheidung für oder gegen die Bahn wird allerdings auch in starkem Maße durch andere Faktoren als die Reisezeit beeinflusst. Zum Beispiel besitzt eine Bahnreise gegenüber der Fahrt mit dem Pkw unbestritten den Vorteil, dass die Reisezeit auch für andere Zwecke (Arbeit, Musik hören ö.ä.) genutzt werden kann. Andererseits weist die Bahnreise für größere Gruppen die wesentlich höheren variablen Kosten auf als die Pkw-Fahrt.

Vor allem um sofort die Sicherheit auf den Autobahnen weiter zu erhöhen und die CO₂-Emissionen zu senken, sollte auf den Bundesautobahnen ein allgemeines Tempolimit eingeführt werden. Aus Umweltgesichtspunkten ist aus den o.g. Gründen eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 100 km/h sinnvoll, da ein allgemeines Tempolimit von 120 km/h die Umwelt wesentlich geringer entlasten würde.

Die Effektivität eines Tempolimits steht und fällt jedoch mit der Höhe des Befolgungsgrades. Eine Geschwindigkeitsbeschränkung, die nicht oder nur ungenügend eingehalten wird, kann auch nicht zur Verringerung der Umweltbelastungen führen. Inwieweit ökologische Schäden verhindert werden können, hängt also wesentlich davon ab, welche Maßnahmen zur Erhöhung der Akzeptanz der Geschwindigkeitsbegrenzung ergriffen werden und wie seine Einhaltung kontrolliert wird. Nach bisherigen Erfahrungen würde zunächst eine relative intensive Überwachung eines allgemeinen Tempolimits

erforderlich sein, die auch gewisse, schwer schätzbare Kosten verursachen würde, die jedoch den Bußgeldeinnahmen gegenüberzustellen wären. Eine exakte Berechnung der Kosten und des ökonomischen Nutzens und damit einer Kosten-Wirksamkeits-Relation eines allgemeinen Tempolimits ist nicht möglich ist.

Langfristig muß das Ziel sein, die Akzeptanz für ein Tempolimit zu erhöhen, indem positive Effekte eines Tempolimits immer wieder deutlich gemacht werden (z.B. durch Information der Öffentlichkeit über die Entwicklung des Unfallgeschehens und der Umweltbelastungen nach der Verordnung eines allgemeinen Tempolimits) sowie dadurch, dass Vorteile, wie beispielsweise ein gleichmäßigerer Verkehrsfluß, auch für den einzelnen Kraftfahrer erlebbar werden.

Auch auf Außerorts- und innerörtlichen Straßen ist durch eine Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeiten und konsequenter Überwachung eine Verminderung der Umweltbelastungen (Schadstoffe, CO₂, Lärm, Flächenverbrauch und Trassierung) zu erwarten. Insbesondere die positiven Auswirkungen von Tempo 30 innerorts sind durch das Modellvorhaben "Flächenhafte Verkehrsberuhigung" belegt.

Ein Tempolimit Autobahnen sollte daher Bestandteil eines vielfältigen Maßnahmenbündels zur Verminderung der Umweltbelastungen des Straßenverkehrs sein. Hierzu gehört insbesondere, zu hohen Geschwindigkeiten nicht nur auf Autobahnen, sondern auch auf sonstigen Außerortsstraßen durch Verminderung der dort zulässigen Höchstgeschwindigkeit zu begegnen und in den Städten eine Regelgeschwindigkeit von 30 km/h einzuführen.

OVZ 8.3.2006

Bürger fordern ein Tempolimit auf der Autobahn

Dezernent sieht Voraussetzungen auf der Wiehltalbrücke nicht erfüllt, will Anliegen aber prüfen

WEIERSHAGEN. Im Sinne der Verkehrsberuhigung ist der Schaden an der Wiehltalbrücke segensreich. Das Tempolimit von 60 Stundenkilometern in der einen und 80 Stundenkilometern in der anderen Richtung sorgt für erheblich weniger Unfälle und weniger Lärm. Bei der Informationsversammlung am Montag zum Start der Reparaturarbeiten schlug ein Anwohner deshalb scherzhaft vor: "Am besten lassen Sie die Brücke, so wie sie jetzt ist."

Durchaus ernst meinen es die Weiershagener aber mit ihrer Forderung, dass nach Ende der Sanierung eine Geschwindigkeitsbegrenzung gelten soll. Auf der Versammlung in der Weiershagener Turnhalle, zu der Bürgermeister und Landesbetrieb Straßenbau eingeladen hatten, wurde ein Vertreter der Bezirksregierung damit hartnäckig konfrontiert.

Verkehrsdezernent Andreas Hein ließ sich aber nicht erweichen. Er sagte eine erneute Prüfung des Anliegens zu, machte aber auch keinen Hehl aus seiner Skepsis. Tempolimits müssten auf Autobahnen eine Ausnahme bleiben, die in jedem Fall gut begründet werden müssen. Auf der A 4 sei das nur an zwei Stellen der Fall, wo Spuren zusammengeführt werden. Die Unfallhäufung auf der Brücke könnte sich mit dem neuen Fahrbahnbelag erledigt haben. Ohnehin sei die Autobahnpolizei nicht der Auffassung, dass die Wiehltalbrücken-Unfälle vor allem auf überhöhte Geschwindigkeit zurückzuführen sind. Schließlich sei es fraglich, ob eine Begrenzung bei wieder freier Strecke auch eingehalten wird.

Dessen ungeachtet versprach Bürgermeister Werner Becker-Blonigen, sich bei Regierungspräsident Hans Peter Lindlar persönlich für ein Tempolimit einzusetzen. (tie)

Bürger in Weiershagen stocksauer: Gefordertes Tempolimit auf der A4 kommt wohl nicht

(bv/7.3.2006-12:50) Weiershagen – Unmut vieler Anwohner über die Behördenplanungen äußerte sich im Verlauf einer Bürgerversammlung.



[Bilder: Bernd Vorländer --- Ungehalten reagierten die Weiershagener Bürger darauf, dass künftig ein Tempolimit auf der A4 nicht vorgesehen ist.]

Mit den Unannehmlichkeiten im Zuge der Reparatur der Wiehltalbrücke haben sich die Bürger aus Weiershagen längst abgefunden. Dass es in den Ortschaften rund um die Ausweichstrecken eng werden wird, wenn im Sommer die Autobahn A4 saniert wird, weiß jeder. Was die Weiershagener jedoch auf die Palme bringt, ist die offenkundige Ablehnung der Behörden, nach der Wiederherstellung der Brücke auf der Autobahn ein Tempolimit zu verfügen. „Eine Geschwindigkeitsbeschränkung ist generell die Ausnahme, denn im Allgemeinen sollen die individuellen Ziele der Verkehrsteilnehmer auf Bundesfernstraßen zügig



erreicht werden“, erklärte Andreas Hein, Dezernent in der Verkehrsabteilung beim Kölner Regierungspräsidenten.

Mit dieser Auffassung hatte er bei der Bürgerversammlung einen schweren Stand. Mehrere Redner warfen dem Vertreter der Kölner Behörde schlicht Ignoranz vor. „Gegen welche Lobby müssen wir hier eigentlich kämpfen. Offenbar ist der Wille gar nicht vorhanden, auf die Interessen der Menschen einzugehen“, erbosteten sich Bürger.

Vor dem tragischen Unfall, bei dem der Fahrer eines Tanklastzuges ums Leben gekommen war, sei die Brücke ein Unfallschwerpunkt gewesen. In jeder Woche habe es gekracht. Seit der einspurigen Verkehrsführung und der Geschwindigkeitsbegrenzung laufe der Verkehr nicht nur störungsfrei. Auch die Zahl der Unfälle sei drastisch gesunken. Hinzu komme, dass auch die Lärmbelästigung stark abgenommen habe.

Für die Anwohner genügend Gründe, um die Verkehrsteilnehmer auf der Autobahn dauerhaft einzubremsen. Dezernent Hein stellte klar, dass er die Argumente der Bürger zwar nochmals prüfen lassen wolle, machte den Anwohnern jedoch im Prinzip wenig Hoffnung. „Auch die [Autobahnpolizei](#) sieht keinen Grund für eine Geschwindigkeitsbegrenzung.“ Wiehls Bürgermeister Werner Becker-Blonigen, der die Bürgerversammlung moderierte, versprach, das Anliegen der Bürger bei Regierungspräsident Hans-Peter Lindlar persönlich vorzutragen.





Antrag Kreistag

Sitzungsdatum: 08.06.2006

Vorlage Nr.: 0135/2006/LR/AV

Tagesordnungspunkt	7.3	- öffentlich -
Betreff: Antrag der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 03.05.2006: "Aufstellung von Vergütungen und Aufwandsentschädigungen"		

Sehr geehrter Herr Landrat,

zur Sitzung des Kreistages am 8.Juni 2006 beantragt die Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Oberberg:

Der Oberbergische Kreistag möge beschließen:

Die Kreisverwaltung wird beauftragt, zur nächsten Kreistagssitzung eine Zusammenstellung aller Vergütungen bzw. Aufwandsentschädigungen vorzulegen, die in Gremien des Kreises bzw. in Gremien, in denen der Kreis vertreten wird, gezahlt werden. Zukünftig wird diese Zusammenstellung dem Kreistag jeweils zur ersten Sitzung eines Kalenderjahres vorgelegt und in der Tagespresse veröffentlicht. Die Öffentlichkeit wird außerdem auf der Homepage des Kreises über die Höhe der jeweiligen Vergütungen/Aufwandsentschädigungen informiert.

Begründung:

Dieser Antrag wurde bereits zur Kreistagssitzung am 10.3.2005 gestellt. Der Antrag wurde damals vom Kreistag zwar nicht grundsätzlich abgelehnt, aber mehrheitlich wurde beschlossen, dass erst ein Vorschlag des Landkreistages abgewartet werden solle. Auf diesen Vorschlag wartet man heute immer noch (oder auch nicht?).

Im Zusammenhang mit der sog. Lustreisenaffäre der Gasgesellschaft Aggertal sind auch die hohen Vergütungen, die in einigen Gremien gezahlt werden, erneut in die Diskussion gekommen. Mit Recht wird in der öffentlichen Debatte kritisiert, dass diese Vergütungen häufig in keinem angemessenen Verhältnis zum tatsächlichen

Aufwand stehen. Darüber hinaus gibt es bis heute gibt es kaum Transparenz bei Aufwandsentschädigungen und Vergütungen.

Dass man mehr Transparenz zeigen kann als bisher in Oberberg üblich, zeigt das Beispiel des Kölner Bürgermeisters Schramma. Er veröffentlicht auf der Homepage der Stadt Köln seine Nebentätigkeiten und seine Einkünfte aus Nebentätigkeiten komplett (siehe Anlage). Der Oberbergische Kreis sollte hier nicht zurückstehen.

Helmut Schäfer
Fraktionssprecher



Anfrage Kreistag

Sitzungsdatum: 08.06.2006

Vorlage Nr.: 0118/2006/IV

Tagesordnungspunkt	8.1	- öffentlich -
Betreff: Anfrage der FDP/FWO-Kreistagsfraktion vom 21.04.2006: "Gewalt an Schulen"		

Sehr geehrter Herr Landrat,

das Thema „Gewalt an Schulen“ beherrscht, nicht zuletzt wegen der Vorfälle an der Berliner Rütli-Oberschule Anfang April, wieder die Medien. Über Schüler, die mit Waffen zur Schule kommen und offen Gewalt androhen, sowie über Lehrer die auf Grund dieser Situation vor der totalen Resignation stehen, wurde in Fernsehen und Zeitungen tagelang berichtet.

Die FDP/FWO-Kreistagsfraktion fragt daher die Kreisverwaltung:

- 1.) Sind der Kreisverwaltung, insbesondere der Kreispolizeibehörde, Straftaten an Schulen im Oberbergischen Kreis bekannt? Und wenn ja, welche waren es und wo haben sie stattgefunden?
- 2.) Sind seitens der Kreisverwaltung Projekte der Aktion „Gewaltprävention an Schulen“ auch an Gymnasien und Realschulen im Kreisgebiet geplant?
- 3.) Wie schätzt die Kreisverwaltung den Bedarf an Schulpsychologen bzw. Schulsozialarbeitern im Bereich des Schulamtes für den Oberbergischen Kreis ein?

Begründung erfolgt mündlich in der Sitzung.

Mit freundlichen Grüßen

Jan Kristian Hoster
Kreistagsmitglied



Mitteilung Kreistag

Sitzungsdatum: 08.06.2006

Vorlage Nr.: 0139/2006/LR/AV

Tagesordnungspunkt	9.1	- öffentlich -
Betreff: Bericht über die Ausführung früherer Kreistagsbeschlüsse		

Kreistagssitzung vom 09.03.2006

TOP 1

8. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Oberbergischen Kreises vom 27.09.2001

Die 8. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Oberbergischen Kreises vom 27.09.2001 wurde am 10.03.2006 entsprechend den Vorgaben der Hauptsatzung des Oberbergischen Kreises vom 01.12.2004 bekannt gemacht.

TOP 11

Ersatzwahlen zu den Ausschüssen und Beiräten des Oberbergischen Kreises / Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten

Die vom Kreistag getroffenen Umbesetzungen wurden den betroffenen Gremien am 10.03.2006 schriftlich mitgeteilt.

gez.

Hagen Jobi
-Landrat-

gez.

Jochen Hagt
-Allgemeiner Vertreter-



Mitteilung Kreistag

Sitzungsdatum: 08.06.2006

Vorlage Nr.: 0140/2006/LR/AV

Tagesordnungspunkt	9.2	- öffentlich -
Betreff: Benennung von Mitgliedern der katholischen Kirche im Jugendhilfeausschuss		

Mit Datum vom 04.11.2004 wurde Herr Peter Schmitz als ordentliches Mitglied und Herr Ansgar Nowak als Vertreter von Herrn Schmitz durch den Verband der Katholischen Kirchengemeinden im Oberbergischen Kreis für die Mitwirkung im Jugendhilfeausschuss bestellt.

Mit Schreiben vom 27.04.2006 teilt der Verband der Katholischen Kirchengemeinden im Oberbergischen Kreis mit, dass aufgrund interner Umstrukturierungen nunmehr Herr Ansgar Nowak zum ordentlichen Mitglied und Herr Thomas Droege zum stellvertretenden Mitglied bestellt werden.

Es wird um Kenntnisnahme gebeten.

gez.

Hagen Jobi
-Landrat-

gez.

Jochen Hagt
-Allgemeiner Vertreter-